

Allgemeine Geschäftsbedingungen der a+s Production GmbH

Die Firma a+s Production GmbH (nachfolgend a+s genannt), Stuttgarter Straße 41, 71254 Ditzingen, wickelt ihre Aufträge aufgrund nachfolgender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ab. Die Geschäftsbedingungen sind auch dann maßgebend, wenn ein Auftrag anderslautende oder abweichende Einkaufsbedingungen enthält. Diese werden von a+s nicht akzeptiert, es sei denn, die a+s Production GmbH hat sie schriftlich bestätigt.

1 GELTUNGSBEREICH

2.1 Die Preise, Leistungen und Angebote der a+s erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden, die a+s nicht ausdrücklich anerkennt, sind für a+s unverbindlich, auch wenn a+s ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2.2 Der Vertrag mit dem Kunden kommt erst mit der Auftragsbestätigung von a+s bzw. mit Auslieferung des Auftrages zustande.

2 PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

2.1 Die Preise ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste bzw. der Auftragsbestätigung. Sofern nichts anderes vermerkt, sind diese Preise Nettopreise. Verpackung, Porto, Transportversicherung, Zollgebühren sowie auch die gesetzliche Mehrwertsteuer werden zusätzlich berechnet.

2.2 Sofern im Auftrag mit dem Kunden nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen 7 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erbringen.

2.3 Die Zahlung durch Wechsel unterliegt vorheriger Vereinbarung.

2.4 Bei Zahlungsverzug oder Stundung sind Verzugszinsen bzw. Stundungszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Zusätzlich entsteht eine pauschale Mahngebühr gemäß § 288 Abs. 5 BGB in Höhe von bis zu 40,- EUR.

2.5 Gerät der Kunde mit einer fälligen Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag in Zahlungsverzug, ist a+s berechtigt, die bei normalem Verlauf erst später zu erfüllende Restschuld auch sofort fällig zu stellen.

2.6 a+s ist berechtigt, bei Dienst- und Werksverträgen angemessene Abschlagszahlungen in Höhe von mind. 50% des Auftragswertes oder Vorhasse zu verlangen.

2.7 a+s ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Besteller falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat, der Leistungsanspruch von a+s bei nachträglich eintretender, fehlender Kreditwürdigkeit gefährdet wird, der Besteller sich mit der Bezahlung fälliger Beträge trotz Mahnung und Nachfristsetzung in Verzug befindet oder a+s und deren Erfüllungsgehilfen aufgrund von Arbeitskämpfen, höherer Gewalt, Naturkatastrophen u. a. nicht liefern können, soweit die Betriebsstörung nicht im Verantwortungsbereich von a+s liegt und es sich nicht um lediglich vorübergehende Leistungsstörungen handelt.

2.8 Aufrechnung mit Gegenforderungen oder Zurückbehaltung von Zahlungen kann der Kunde nur geltend machen, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3 LIEFERUNG

3.1 Der Liefertermin ergibt sich aus der Auftragsbestätigung, Fixtermine bedürfen einer ausdrücklichen und gesonderten Vereinbarung. Die angegebenen Liefertermine beziehen sich auf den Übergabezeitpunkt an die zum Transport bestimmten Personen oder Anstalt.

3.2 Wenn Verzögerungen durch den Kunden oder durch von ihm beauftragte Unternehmen oder Personen eintreten (Änderungswünsche, verspätete Lieferung oder Rücklieferung von Katalogen und Materialien) oder von ihm beizustellende Materialien bei a+s nicht termingemäß eingehen, verlängern sich die Liefertermine. Anspruch auf vorrangige Bearbeitung verspäteter Aufträge besteht nicht.

3.3 Besteht der Kunde trotz der von ihm zu vertretenden Terminverzögerungen auf umgehende Bearbeitung und kommt es dann wegen der besonderen Eilbedürftigkeit nicht mehr zu Qualitätskontrollen, die a+s üblicherweise kundenseitig durchführen lässt, haftet a+s nicht für Qualitätsbeanstandungen.

3.4 a+s ist nicht verpflichtet, vom Kunden oder von Dritter Seite für den Kunden zur Verfügung gestelltes Werbematerial daraufhin zu prüfen, ob dieses zu einem bestimmten Termin dem Empfänger zugestellt sein muß (Messeeinladung etc.).

3.5 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldetes Unvermögen seitens a+s oder deren Vorlieferanten verlängern die Liefer- bzw. Leistungsfrist um mindestens die Dauer der Behinderung.

3.6 Vereinbarte Lieferzeiten gelten als ungefähre Liefertermin. Im Falle des Verzuges ist der Kunde nur berechtigt nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten.

3.7 a+s ist erst dann verpflichtet die Sendung zur Post aufzugeben, wenn der Portokostenvorschuss bei a+s oder deren Erfüllungsgehilfen eingegangen ist.

4 POSTFERTIGMACHEN VON WERBESENDUNGEN / LETTERSHOP-LEISTUNGEN

4.1 Das Konfektionieren und die Auslieferung von Werbe-Aussendungen erfolgt durch a+s in branchenüblicher Weise.

4.2 Anfallende Portokosten werden von a+s als Portopauschale angefordert und müssen spätestens drei Tage vor dem Postaufliefertermin auf einem der a+s-Konten unter Angabe des Verwendungszwecks unwiderruflich gutgeschrieben sein. Vor Zahlungseingang ist a+s zur Postauflieferung nicht verpflichtet. Effektiv anfallende Gebühren ggf. auch Nachforderungen der Post wegen Gewichtsüberschreitung werden nach Auftragsbeendigung in einer Portoabrechnung mit der Portopauschale verrechnet.

4.3 Materialbestellung

4.3.1 Vom Kunden zu beschaffende Materialien (z. B. Drucksachen) sind a+s in einwandfreiem Zustand frei Haus anzuliefern. Die Materialien werden bei a+s weder einer Mengen- noch einer Qualitätskontrolle unterzogen. Zum Ausgleich von Auftragsdifferenzen und Rückverlusten, z. B. beim Postfertigmachen, ist eine Mehrlieferung des zu verarbeitenden Materials von 5% erforderlich.

4.3.2 Der Kunde haftet allein dafür, dass der Inhalt von ihm angelieferter Druckvorlagen oder von ihm beigelegter Werbemittel nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, insbesondere durch die Ausführung keine Rechte Dritter, z. B. Urheberrechte, verletzt werden. Der Kunde hat a+s von allen etwaigen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

4.3.3 Der Kunde trägt das Risiko der Verarbeitbarkeit des von ihm bestellten Materials. Fehler aufgrund mangelnder Verarbeitbarkeit der beigelegten Materialien befreien a+s von jeder Haftung.

4.3.4 Der Kunde trägt das Risiko der Verarbeitbarkeit der beigelegten Werbemittel. Eventuell notwendige Mehrarbeit aufgrund mangelnder Verarbeitbarkeit beigelegter Materialien berechtigt a+s, angemessene Erschwerniszuschläge zu berechnen.

4.3.5 Restmaterial von Werbeaussendungen wird von a+s nach der Auftragsabwicklung vernichtet, soweit der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Restmeldung etwas anderes bestimmt. Auf diese Folge wird a+s den Kunden bei Bekanntgabe der Restmeldung besonders hinweisen. Die Rücksendung von Restmaterial und auch von Druckvorlagen, Manuskripten, Unterlagen sowie anderer vom Kunden gelieferter Gegenstände erfolgt unfrei. Die Versandgebühr trägt der Kunde.

4.3.6 Für schuldhafte Versand- und Kuvertierungsfehler haftet a+s nur bis zur Höhe des Rechnungsbetrages für den betreffenden Auftrag ohne Portoanteil. Bei Verlust oder Beschädigung beigelegter Werbemittel haftet a+s nur bis zur Höhe des Material- oder Herstellungswertes.

5 HERSTELLUNG VON WERBEMITTELN

5.1 Bei der Herstellung von Werbemitteln können handelsübliche Mehr- oder Mindermengen bis zu 10% der bestellten Auflage nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Im übrigen haftet der Kunde dafür, dass der Inhalt der Werbemittel nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt. Die weiteren Bedingungen vorstehenden Punktes 5.3.2 gelten analog.

5.2 Im übrigen sind Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel der Lieferung innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Anlieferung bei a+s zu erheben. Dabei ist die Überprüfung durch a+s zu gewährleisten. Versteckte Mängel müssen a+s unverzüglich nach deren Entdeckung angezeigt werden. Kann a+s aufgrund von Terminverzögerungen, die der Kunde verschuldet hat, wegen Eilbedürftigkeit keine Qualitätskontrollen bei a+s oder kundenseitig mehr durchführen, haftet a+s nicht.

5.3 Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Kunden ohne Interesse ist.

5.4 a+s haftet nicht für Mangelfolgeschäden, es sei denn, dass a+s oder deren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

6 DATENVERARBEITUNG

6.1 Werden Adressbänder oder -listen nach vereinbarten Merkmalen im Auftrag EDV-mäßig bereinigt, so dürfen die später bei einem Abgleich des geänderten Adressbestandes mit dem Originalband bekanntwerdenden Informationen und Vermutungen nicht für weitere EDV-Verarbeitung verwertet und auch Dritten nicht bekannt gemacht werden.

6.2 Bei Verstoß gegen die vorbezeichneten Pflichten ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des zwanzigfachen Rechnungsbetrages für den jeweiligen Auftrag verpflichtet. Die Geltungmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt, wobei die zu zahlende Vertragsstrafe auf die Schadensersatzforderung angerechnet wird.

7 HAFTUNG

7.1 Fehler bei der Abwicklung der Datenverarbeitung, bei der a+s bzw. deren Erfüllungsgehilfen ein Verschulden zur Last fällt, werden von a+s, soweit möglich, kostenlos berichtigt. Ist eine Berichtigung nicht möglich, so ist die Haftung von a+s auch hier bis zu Höhe des Rechnungsbetrages für den Auftrag begrenzt.

7.2 Beanstandungen wegen fehlerhaften Leistungen sind a+s nach Kenntnisnahme durch den Kunden unverzüglich mitzuteilen. In jedem Fall ist a+s die Möglichkeit einer Nachbesserung einzuräumen.

7.3 Verlangt der Kunde in Fällen, in denen a+s die Leistung schuldhaft unmöglich geworden ist, a+s sich in Verzug befindet oder die Vertragsgegenständlichen Leistungen schlecht erfüllt hat, Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so kann er diesen nur bis in Höhe des Rechnungsbetrages für den entsprechenden Auftrag (ohne Portoanteil) geltend machen. Die Haftungsbeschränkung entfällt, wenn a+s oder deren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

7.4 Bei allen weiteren Ansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit diese in den vorliegenden Bedingungen nicht geregelt sind, haftet a+s stets nur, soweit a+s bzw. deren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

9 MÄNGELGEWÄHRLEISTUNG, SCHADENSERSATZANSPRÜCHE, ANZEIGEPFLICHTEN

9.1 Gewährleistungsrechte des kaufmännischen Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen Pflichten aus § 377 HGB unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erkennbarkeit eines Mangels nachgekommen ist.

9.2 Ist der Kunde Nichtkaufmann, beträgt die Frist bei offensichtlichen erkannten und erkennbaren Mängeln 7 Tage nach Erkennen bzw. nach Erkennbarkeit des Mangels, wobei die Frist durch Absendung der Mängelanzeige gewahrt wird.

9.3 Soweit ein Sach- oder Werkmangel der Leistung von a+s vorliegt, ist a+s nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt dieses fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) oder Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) zu verlangen.

9.4 Schadensersatzansprüche stehen dem Besteller nur zu, wenn a+s, deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angestraft werden kann, oder a+s schuldhaft eine Kardinalpflicht oder wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, wobei die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist oder a+s für die Gesundheit- oder Körperverletzung des Bestellers oder eines in den Schutzbereich dieses Vertrages einbezogenen Dritten verantwortlich gemacht werden kann, oder der entstandene Schaden durch eine durch a+s abgeschlossene Haftpflicht-, Feuer-, Sturm- oder Diebstahlversicherung gedeckt ist, soweit nicht vom Besteller eine Versicherung tatsächlich abgeschlossen ist oder deren Abschluss lüchenlos üblich und zumutbar ist, der Anspruch auf a+s zu vertretender Unmöglichkeit oder von a+s zu vertretendem Verzug beruht (sofern keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Haftung von a+s dabei auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt) oder der Anspruch auf den zuwendenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes beruht.

Im übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.

10 VERSAND

Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

11 EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von a+s.

12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Erfüllungsort für alle aufgeführten geregelten Leistungen ist, soweit nicht anders vereinbart, Ditzingen.

12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Kaufgesetzes (EKG), des einheitlichen Vertragsabschlussgesetzes (EAG) und des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen, auch soweit es innerstaatliches Recht geworden ist.

12.3 Gerichtsstand, soweit der Kunde Vollkaufmann ist, Stuttgart.

12.4 Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser AGB unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.